

# » CRS: Das Wichtigste auf einen Blick

Das GMSG (Gemeinsamer Meldestandard-Gesetz) ist seit 1.1.2016 in Kraft. Mit diesem Gesetz wurde die EU-Richtlinie 2014/107 zum Austausch von Finanzinformationen in Österreich umgesetzt, die ihren Ursprung im OECD-Standard für den automatischen Austausch von Finanzinformationen (Common Reporting Standard/CRS) hat. Dadurch wird der Informationsaustausch zwischen den teilnehmenden Staaten und so die Steuerehrlichkeit von Personen, die in CRS-Staaten steuerlich ansässig sind und Vermögen im Ausland besitzen, sichergestellt.

## Was bedeutet CRS für Sie?

Durch diese gesetzliche Regelung sind alle österreichischen Finanzinstitute verpflichtet, eine CRS-Selbstauskunft (self-certification) von allen Kund:innen einzuholen, um die steuerliche Ansässigkeit und für in CRS-Ländern ansässige Kund:innen die dazugehörige(n) Steueridentifikationsnummer(n) gemeinsam zu dokumentieren und so festzustellen, ob und in welches CRS-Land ein Geschäft/Konto zu melden ist. Damit wird sichergestellt, dass eine Meldung nur in Länder erfolgt, in denen eine steuerliche Ansässigkeit gegeben ist.

## Welche Daten werden gemeldet?

### Informationen zum:r Kontoinhaber:in:

- Name und Adresse
  - Ansässigkeitsstaat(en)
  - Steueridentifikationsnummer(n) (=TIN)
  - Geburtsdatum und -ort
  - Gültigkeitsstatus der CRS-Selbstauskunft
- Bei passiven Rechtsträgern:
- meldepflichtige Daten und Funktion(en) beherrschender Personen sowie der Status der CRS-Selbstauskunft

### Informationen zum Konto:

- Konto-/Depotnummer(n)
- Kontosaldo(en) und Depotwert(e) zum Ende des betreffenden Kalenderjahres bzw. Meldezeitraums
- Bruttoerträge und -erlöse
- Kontoart (z. B. Einlage- oder Verwahrkonto)
- Kontostatus (Neu- oder Bestandskonto)
- Anzahl aller Kontoinhaber:innen bei Gemeinschaftskonten

Von den jährlichen verpflichtenden Meldungen sind alle Kund:innen (natürliche Personen, Rechtsträger sowie beherrschende Personen bei passiven Rechtsträgern), die in einem am CRS-teilnehmenden Staat steuerlich ansässig sind, betroffen. Die Länder, mit denen Österreich Daten austauscht, werden jährlich durch eine Verordnung gemäß § 91 Z 2 GMSG festgelegt, die die teilnehmenden Staaten auflistet.

Kund:innen sind verpflichtet alle erforderlichen Angaben vollständig, richtig und fristgerecht bereitzustellen und Änderungen (wie Adressänderung in ein anderes Land) innerhalb von 90 Tagen bekannt zu geben und eine aktualisierte CRS Selbstauskunft vorzulegen. Der Wegfall einer steuerlichen Ansässigkeit ist durch einen Nachweis (zB Abmeldebestätigung) zu belegen, da andernfalls die CRS-Meldepflicht weiterhin bestehen bleibt.

Bei passiven Rechtsträgern ist zudem eine aktualisierte Erklärung der wirtschaftlichen Eigentümerschaft bei Änderungen der beherrschenden Personen vorzulegen.

Verstöße können mit einer Verwaltungsstrafe von bis zu EUR 5.000 geahndet werden.

## Was genau ist mit Bruttoerträgen und -erlösen gemeint?

Da die steuerlichen Bestimmungen aller teilnehmenden Länder unterschiedlich sein können, ist es wichtig zu verstehen, was die einzelnen gemeldeten Beträge aussagen. Die Meldung unterteilt sich in 3 Unterkategorien:

- **Payment Type CRS501: Gesamtbruttobetrag der Zinsen**, die mittels der auf dem „Konto“ vorhandenen Vermögenswerte erzielt wurden und jeweils auf das Konto (oder in Bezug auf das Konto) im Laufe des Kalenderjahrs eingezahlt oder dem Konto gutgeschrieben wurden
- **Payment Type CRS502: Gesamtbruttobetrag der Dividenden**, die mittels der auf dem „Konto“ vorhandenen Vermögenswerte erzielt wurden und jeweils auf das Konto (oder in Bezug auf das Konto) im Laufe des Kalenderjahrs eingezahlt oder dem Konto gutgeschrieben wurden
- **Payment Type CRS503: Gesamtbruttoerlöse aus der Veräußerung oder dem Rückkauf von Finanzvermögen**, die während des Kalenderjahrs auf das Konto eingezahlt oder dem Konto gutgeschrieben wurden. In der Praxis betrifft das insbesondere Verkäufe, Tilgungen, Rückkäufe von Fonds, Kapitalmaßnahmen sowie ähnliche Transaktionen<sup>1</sup>. Dabei ist unerheblich, ob über die gesamte Laufzeit ein Gewinn erzielt wurde oder ob der Vorgang im Ansässigkeitsstaat der Steuerpflicht unterliegt (vgl. Sec. I Rz 17 CRS Kommentar).

**HINWEIS 1:** Kund:innen haben das Recht, Auskunft über die im Rahmen des CRS gemeldeten personenbezogenen Daten gemäß Art. 15 DSGVO zu verlangen.

**HINWEIS 2:** Die steuerliche Ansässigkeit richtet sich nach den lokalen Vorschriften des jeweils betroffenen Staates und begründet in der Regel eine unbeschränkte Steuerpflicht. Anhaltspunkte sind Hauptwohnsitz, gewöhnlicher Aufenthalt oder bei Gesellschaften Sitz bzw. Ort der Geschäftsleitung. Im Zweifelsfall ist ein Steuerberater heranzuziehen.